

Antrag: D 1 – Demokratisierung der Kommunalpolitik

DIE LINKE. Thüringen, Landesvorstand
Fraktion DIE LINKE. im Landtag, Ressort Kommunales/Inneres

Antrag an den 3. Landesparteitag am 17./18. November 2012 in Wurzbach

1 Demokratisierung der Kommunalpolitik

2

3 DIE LINKE. in Thüringen und die Linkspartei.PDS haben sich auf ihren Parteitag mit der
4 Demokratisierung der Kommunen leitbildhaft auseinandergesetzt. Beispielhaft stehen dafür die
5 kommunalpolitischen Leitlinien der Linkspartei, beschlossen auf der 3. Tagung des 9.
6 Bundesparteitages der Linkspartei.PDS im November 2005 in Dresden, die kommunalpolitischen
7 Leitlinien vom Lobensteiner Landesparteitag der Thüringer PDS aus dem Jahre 2004 und das
8 Rahmen-Kommunalwahl-Programm „DIE LINKE. – sozial und solidarisch mit Mut zur Veränderung“,
9 beschlossen auf dem Sömmerdaer Landesparteitag im Oktober 2008.

10

11 Für DIE LINKE. Thüringen ist es die Kernfrage einer tatsächlichen Einwohnerkommune, dass direkte
12 Demokratie, Partizipation und Transparenz mit der repräsentativen Demokratie eng miteinander
13 gekoppelt und gemeinsam weiterentwickelt werden. Mit den neuen Informations- und
14 Kommunikationsmöglichkeiten entstehen weit reichende neue Grundlagen und Voraussetzungen für
15 die sachkundige Mitberatung und Mitentscheidung öffentlicher Angelegenheiten. Informationen
16 über die eigenen Rechte sowie über die Möglichkeiten ihrer Realisierung werden immer mehr
17 allgemein zugänglich. Dafür bedarf es eines entsprechenden politischen Willens, die neuen
18 Informationsmöglichkeiten auch breit und ungehindert zugänglich zu machen. Deshalb fordert DIE
19 LINKE ein Informationsfreiheitsgesetz, das drei Funktionen erfüllt. Es muss die Möglichkeit bieten,
20 jederzeit Kenntnis über eigene Daten zu erlangen, eine stärkere Kontrolle des Verwaltungshandelns
21 ermöglichen und die aktive Bürgerbeteiligung unterstützen.

22 Mit den neuen Möglichkeiten vergesellschafteter Informationen entfällt der Selbstanspruch von
23 Politik und Verwaltung, aufgrund eines bei ihnen monopolisierten Herrschaftswissens, den
24 Einwohnerinnen und Einwohnern, den Bürgerinitiativen und Bewegungen etwas zu gewähren,
25 sondern die Zivilgesellschaft kann beanspruchen, dass Politik und Verwaltung ihr gewährleistet, was
26 ihr zusteht. Das stellt einen gewaltigen Umbruch im Selbstverständnis von Politik und Verwaltung
27 dar, auch für das kommunalpolitische Wirken der LINKEN.

28 Auch wenn jeder noch so kleine Schritt zu mehr Transparenz und Beteiligung wichtig ist, wendet sich
29 die Linkspartei mit ihrem Verständnis von einer Einwohnerkommune gegen die durchaus vorhandene
30 Tendenz, auf diese Weise einen Rückzug des Staates und auch der Kommunalpolitik aus der sozialen
31 Verantwortung zu legitimieren. Im Gegenteil: „Unsere Zielvorstellung von einer Bürgerkommune
32 nimmt Staat und Kommunalpolitik nicht aus der Verantwortung, sondern wir wollen die Politik in
33 eine viel weitreichendere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft stellen.“¹

34

35 Im Zentrum steht das Leitbild der solidarischen Kommune, in der sich Verwaltung, Politik und
36 EinwohnerInnen als PartnerInnen verstehen. In diesem Kräftedreieck sollen sie miteinander den
37 Lebensort Kommune gestalten.

38

¹ Eine starke Bürgergesellschaft in starken Kommunen: Beschluss der 3. Tagung des 9. Parteitages der Linkspartei.PDS Dresden, 10./11.12.2005. S. 3.

39 Das gegenwärtige Kommunalrecht in Thüringen weist Regelungslücken und -bedürfnisse auf. Hieraus
40 entstehende Nachteile führen zu Demokratiedefiziten, insbesondere bei der tatsächlichen
41 Beteiligung von EinwohnerInnen.

42
43 Grundlegendes Anliegen der LINKEN ist es, allen in der Kommune lebenden EinwohnerInnen den
44 Weg zur direkten Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen frei zu machen. Aus der Praxis
45 ergibt sich deshalb auch die Notwendigkeit, die Arbeit der Kommunalvertretungen zu stärken.
46 Hierzu sind umfangreiche Änderungen zahlreicher gesetzlicher Bestimmungen erforderlich.

47
48 Bereits im Herbst 2010 hat die Landtagsfraktion begonnen, einzelne Vorschläge zur weiteren
49 Demokratisierung der Kommunalpolitik in Thüringen zu diskutieren. Zahlreiche Änderungsbedarfe
50 wurden herausgearbeitet und umfangreich diskutiert. An diesen Beratungen haben Mitglieder von
51 Gemeinde- u. Stadträten sowie Kreistagen, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie engagierte
52 kommunalpolitisch interessierte Einwohnerinnen und Einwohner teilgenommen. In den Diskussionen
53 wurden die unterschiedlichen Anregungen aufgegriffen weitestgehend bekräftigt. In einzelnen Fällen
54 wurde jedoch deutlich, dass aufgrund unterschiedlicher praktischer Erfahrungen divergierende
55 Einschätzungen zu den vorgetragenen Aspekten einer weiteren Demokratisierung der
56 Kommunalpolitik vorliegen. In diesen Fällen ist ein abschließendes politisches Votum erforderlich.
57 Aus diesem Grund hat der Thüringer Landesparteitag darüber zu befinden, wie der Arbeitsauftrag an
58 die Landtagsfraktion auszugestalten ist, um einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der einen breiten
59 politischen Rückhalt in der Landespartei genießt.

60
61 *Der Landesparteitag bittet die Landtagsfraktion, einen Gesetzentwurf zur Demokratisierung der*
62 *Kommunalpolitik in Thüringen zu erarbeiten. In diesem Gesetzentwurf sind mindestens die folgenden*
63 *Inhalte einzuarbeiten.²*

64 65 **Einführung eines Bürgerbegehrens zur Einleitung eines Abwahlverfahrens von BürgermeisterInnen**

66
67 Das Verfahren zur Abwahl von BürgermeisterInnen kann bisher ausschließlich durch den
68 Gemeinderat eingeleitet werden (vgl. § 28 Absatz 6 ThürKO). Die Abwahl an sich erfolgt wiederum
69 durch die Wählerinnen und Wähler. Dies ist nicht zu erklären, weil damit den Wählerinnen und
70 Wählern, die mehrheitlich für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gestimmt haben, nicht die
71 Möglichkeit der Korrektur ihrer Entscheidung gegeben wird. Sie sind vielmehr von den politischen
72 Mehrheitsverhältnissen des Gemeinderates abhängig. Das Problem wird durch die gegenwärtig
73 unterschiedlichen Amtszeiten von Gemeinderat und BürgermeisterIn verstärkt.

74
75 Alternativ zum Verfahren im Gemeinderat wird ein zweites Verfahren in die Hände der Bürgerinnen
76 und Bürger gelegt. Dabei findet das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren seine
77 Anwendung. Das Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann durch ein
78 Bürgerbegehren eingeleitet werden. Das Bürgerbegehren ist erfolgreich, wenn es von einem Drittel
79 der Wahlberechtigten unterstützt wird.

80 81 **Pflichtige EinwohnerInnenfragestunde zu Beginn einer Gemeinderatssitzung**

82
83 Die Thüringer Kommunalordnung beschränkt die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner zu
84 den Sitzungen der Gemeinderäte auf eine Zuschauerfunktion. Die Menschen vor Ort wollen sich aber
85 nicht mit der „Zuschauerdemokratie“ begnügen, sondern aktiv in das gemeindliche Leben eingreifen.
86 Hierzu gehört auch, dass sie sich unmittelbar mit ihren Fragen an die örtlichen Vertreterinnen und

² In den nachfolgenden Ausführungen soll aus Gründen der Lesbarkeit eine Konzentration auf die Gemeinde erfolgen. Eine sinngemäße Übertragung des Inhaltes auf die Landkreise wird dabei analog unterstellt. Abweichende Regelungen werden gesondert dargestellt.

87 Vertreter und die Verwaltung wenden können. Das Recht, Fragen im Rahmen der
88 Gemeinderatssitzung zu stellen, kennt die Kommunalordnung nicht. In einzelnen Gemeinden finden
89 Fragestunden in unterschiedlichen Ausprägungen statt.

90
91 Deshalb soll in der Thüringer Kommunalordnung verbindlich geregelt werden, dass zu Beginn einer
92 Sitzung des Gemeinderates eine öffentliche EinwohnerInnenfragestunde stattfindet. Anfragen
93 können an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und einzelne Gemeinderatsmitglieder gestellt
94 werden. Das nähere Verfahren (z.B. Fristen zur Einreichung, Schriftform, usw.) ist in den
95 Geschäftsordnungen des Gemeinderates zu regeln.

96 97 **Einführung eines Rederechtes von EinwohnerInnen in der Gemeinderatssitzung**

98
99 Das Rederecht von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Sitzung des Gemeinderates ist nicht
100 geregelt. Allerdings gibt es zahlreiche Fälle, bei denen es wichtig ist, dass sich Einwohnerinnen und
101 Einwohner zu einem konkreten Sachthema, das Gegenstand der Debatte ist, als Betroffene und
102 Sachverständige zu Wort melden.

103
104 Deshalb soll die Kommunalordnung zukünftig regeln, dass auf Antrag einer Fraktion einem
105 Einwohner/einer Einwohnerin das Rederecht zu einem Gegenstand zu erteilen ist.

106 107 **Fraktionen haben einen Anspruch auf finanzielle Ausstattung**

108
109 Mitglieder von Gemeinderäten haben einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Zur Art und
110 Höhe der Entschädigung definiert das Land nur Höchstgrenzen. Demgegenüber erhalten Fraktionen
111 keine finanziellen Zuwendungen, mit denen die Arbeit der Fraktionen erleichtert wird. Dies ist nicht
112 sachgerecht.

113
114 Fraktionen haben zur Wahrung ihrer Arbeit einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung.
115 Dabei soll ein Sockelbetrag für jede Fraktion bestimmt werden. Für jedes Fraktionsmitglied gibt es
116 einen Zuschlag. Fraktionslose erhalten den Sockelbetrag.

117 118 **Informationsrecht des einzelnen Gemeinderatsmitglieds**

119
120 Das Auskunftsrecht gemäß der Thüringer Kommunalordnung setzt den Gemeinderäten enge
121 Grenzen. So kann beispielsweise nur auf Antrag eines Viertels der Gemeinderatsmitglieder der
122 Bürgermeister/die Bürgermeisterin verpflichtet werden, zur Umsetzung gefasster Beschlüssen zu
123 unterrichten. Das engt die Arbeit des einzelnen Gemeinderatsmitglieds zu stark ein.

124
125 Das Kommunalrecht wird dahin gehend geändert, dass künftig auf Antrag einer Fraktion die
126 Informationspflichten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ausgelöst werden.

127 128 **Ausschluss der Mitgliedschaft für hauptamtliche BürgermeisterInnen im Kreistag**

129
130 Neben den politischen Fraktionen im Kreistag gibt es eine fraktionsübergreifende Gruppe der
131 BürgermeisterInnen. Dies ist problematisch, weil BürgermeisterInnen häufig nicht die Gesamtheit des
132 Landkreises in den Blick nehmen, sondern primär ihre Gemeinde. Das führt zu Konfliktsituationen.
133 Bürgermeister begründen ihre Mitgliedschaft im Kreistag mit der Vertretung der Interessen ihrer
134 Gemeinde. Dabei wird unberücksichtigt gelassen, dass Bürgermeister zahlreiche Möglichkeiten
135 haben, die Interessen ihrer Gemeinde gegenüber dem Landkreis zu vertreten.

136
137 Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde können nicht zugleich Mitglied des Kreistages in
138 dem Landkreis sein, in dem die Gemeinde liegt.

139 **Änderung des Kommunalwahlrechts zur Anhebung des Anteils von Frauen in der Kommunalpolitik**

140

141 Frauen sind in der Kommunalpolitik unterrepräsentiert. Dies betrifft sowohl die Mitgliedschaften in
142 Gemeinderäten/Kreistagen als auch das Amt der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten. Selbst
143 in den Reihen der LINKEN führt die Quotierung der Listen nicht dazu, dass Frauen angemessen in den
144 kommunalen Fraktionen repräsentiert sind.

145

146 Das Kommunalwahlrecht soll geändert werden. Hierzu werden zwei getrennte Wahlscheine erstellt.
147 Jede Partei/WählerInnenvereinigung kann eine Liste für Frauen und eine Liste für Männer aufstellen.
148 Jeder Wähler/jede Wählerin kann jeweils drei Stimmen auf einer Liste vergeben. Somit hätte jeder
149 Wahlberechtigte insgesamt sechs Stimmen, die er/sie maximal vergeben kann. Die Stimmen beider
150 Listen ergeben in der Summe den Stimmenanteil für jede Partei/WählerInnenvereinigung. Die Liste
151 der Frauen wird bei der Vergabe der Sitze zuerst berücksichtigt. Freie Sitze werden durch die
152 Männerliste aufgefüllt.

153

154 **Erlöschen des Gemeinderatsmandats für gewählte hauptamtliche BürgermeisterInnen**

155

156 Das Thüringer Kommunalwahlgesetz regelt, dass in den Fällen, in denen ein Gemeinderatsmitglied
157 zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (hauptamtlich) kandidiert und gewählt wird, das
158 Amt des Gemeinderatsmitglieds mit der Annahme der Wahl erlischt. Der Gesetzgeber wollte damit
159 klarstellen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als gesetzliches Mitglied des Gemeinderates
160 nicht gleichzeitig „normales“ Mitglied des Gemeinderates sein kann. Nach der Kommunalwahl 2012
161 haben einzelne Verwaltungen die Rechtsauffassung vertreten, dass unter der „Annahme“ der Wahl
162 nicht die bloße Anerkennung des Wählerwillens durch den Gewählten zu verstehen ist, sondern mit
163 der „Annahme“ auch tatsächlich das neue Amt angenommen wird. Dies führt dazu, dass gewählte
164 BürgermeisterInnen kurz nach der Wahl das Amt des Gemeinderatsmitglieds verlieren und noch
165 nicht im Amt als BürgermeisterIn sind. Damit haben sie keinerlei Mitwirkungsrechte mehr.

166

167 Das Kommunalwahlgesetz soll soweit präzisiert werden, dass im Gesetz eindeutig bestimmt wird,
168 dass unter der „Annahme“ der Wahl der „Amtsantritt“ zu verstehen ist.

169

170 **Informationsrecht gewählter BürgermeisterInnen**

171

172 Gewählte BürgermeisterInnen haben bis zum formalen Amtsantritt keinen rechtlich gesicherten
173 Zugang zu Unterlagen der Verwaltungen. Dies ist problematisch, weil mit einem gehinderten
174 Informationszugang die Amtsübergabe erschwert wird. Zudem besteht die Gefahr, dass wichtige,
175 unaufschiebbare Entscheidungen und Prozesse zeitlich verschleppt werden.

176

177 In der Thüringer Kommunalordnung ist ein Passus aufzunehmen, dass gewählte BürgermeisterInnen
178 ab dem Zeitpunkt der Erklärung, dass sie die Wahl annehmen, einen geordneten Zugang zu den
179 Unterlagen der Verwaltung erhalten. Dies schließt insbesondere Übersichten ein über:

180

- 181 – den laufenden Haushaltsvollzug,
- 182 – laufende Forderungen und Verbindlichkeiten,
- 183 – offene Beschlüsse des Gemeinderates,
- 184 – den Verwaltungsgliederungsplan,
- 185 – den Stellenplan (Ist/Soll-Besetzung),
- 186 – derzeit laufende Ausschreibungen,
- 187 – laufende Klageverfahren und
- 188 – laufende Fördermittelanträge.

189

190 **Parteienprivileg aus Thüringer Kommunalwahlgesetz streichen**
191
192 Gegenwärtig müssen im Gemeinderat, Landtag oder Bundestag nicht vertretene Wählergruppen
193 viermal so viele Unterschriften sammeln, wie der Gemeinderat Sitze hat. Diese im
194 Kommunalwahlrecht verankerte Hürde erschwert einschließlich der Amtsstubensammlung den
195 Zugang zur Ausübung des passiven Wahlrechts und lässt sich nur anhand des grundgesetzlichen
196 Parteienprivilegs begründen. DIE LINKE steht jedoch für eine lebendige kommunale Demokratie und
197 somit eine Stärkung des Zugangs zum passiven Wahlrecht.
198
199 Das Kommunalwahlgesetz soll dahingehend geändert werden, dass die Verpflichtung zur Sammlung
200 der Unterschriften entfällt.

1 Überblick über die weiteren Inhalte, die keine gesonderte politische Legitimation erfordern, da sie
2 auf breite Übereinstimmung bei den praktizierenden KommunalpolitikerInnen stoßen und insofern
3 als unstrittig anzusehen sind:
4

5 **Wahlalter 16**

6 Das Wahlalter wird auf 16 herabgesetzt.
7

8 **Doppelbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen**

9 Alle Gemeinden können in Verbindung mit dem Ortsteilnamen doppelte Straßennamen vergeben, so
10 wie es bereits für Landgemeinden möglich ist.
11

12 **Erweiterung des Ortschaftsrechtes**

13 Das erweiterte Ortschaftsrecht der Landgemeinden ist auf alle Gemeinden auszudehnen.
14

15 **Einführung eines Ratsbegehrens**

16 Das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird durch das so
17 genannte „Ratsbegehren“ erweitert. Künftig kann auch der Gemeinderat entscheiden, dass eine
18 Frage direkt durch die Bürgerinnen und Bürger entschieden wird. Die Sammlung der erforderlichen
19 Unterstützungsunterschriften entfällt.
20

21 **Alternativvorschlag bei Bürgerentscheiden**

22 In Anlehnung an die Regelungen zur Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden auf
23 Landesebene wird dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt, einen Alternativvorschlag zur
24 Abstimmung zu stellen.
25

26 **kommunales Petitionsrecht**

27 Auf kommunaler Ebene wird das Petitionsrecht etabliert.

28 Dabei ist zu entscheiden, ob das Petitionsrecht auf allen kommunalen Ebenen eingeführt wird, oder
29 aus Gründen der Praktikabilität nur auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise (die für die
30 kreisangehörigen Gemeinden zuständig sind).
31

32 **Einführung von kommunalen Widerspruchsausschüssen**

33 Auf Ebene der Landkreise werden bei den Kreistagen Widerspruchsausschüsse gebildet. Die
34 Verwaltung hat im Rechtsmittelverfahren vor einer Entscheidung über den eingelegten Widerspruch
35 den Widerspruchsausschuss in öffentlicher Sitzung anzuhören (Widerspruchsführer kann der
36 Öffentlichkeit widersprechen).
37

38 **Amtsblatt als Pflicht**

39 Alle Gemeinden müssen ein Amtsblatt unterhalten, wobei mehrere Gemeinden ein gemeinsames
40 Amtsblatt unterhalten können. Die Auflage der Amtsblätter muss mindestens der Anzahl der privaten
41 Haushalte entsprechen.
42

43 **Beteiligung bei Ausbaumaßnahmen**

44 Ein Verstoß gegen die rechtzeitigen Informationspflichten vor Beginn der Investitionsmaßnahmen
45 führt dazu, dass keine Abgaben erhoben werden können.
46

47 **Informationsfreiheitsatzungen**

48 Die Gemeinden werden ermächtigt, in Satzungen das Verfahren zur Umsetzung des
49 Informationsfreiheitsgesetzes zu regeln.
50
51
52

53 **Vorlage des Haushaltes**

54 Künftig soll die Vorlage eines Haushaltsentwurfs zum 30. November des Vorjahres unabhängig vom
55 Haushaltsausgleich erfolgen, um dem Gemeinderat zwingend einen Überblick über die gegenwärtige
56 Finanzsituation der Gemeinde zu geben.

57

58 **Mindeststandards zur Einführung des Beteiligungshaushaltes in Gemeinden**

59 In den Einwohnerversammlungen werden die wesentlichen Vorhaben für den Haushalt des nächsten
60 Jahres vorgestellt und diskutiert. Der Bürgermeister informiert vierteljährlich im Gemeinderat über
61 den Haushaltsvollzug. Der Gemeinderat ist bei Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises
62 zu beteiligen. Die Einwohner können vor der Beschlussfassung eigene Vorschläge einbringen, die bei
63 Ablehnung durch den Gemeinderat zu begründen sind (ähnlich wie bei der Bauleitplanung). Über die
64 Verwendung von Haushaltsresten entscheidet der Gemeinderat. Vor der Entlastung des
65 Bürgermeisters ist die Jahresrechnung öffentlich zu machen. Neben der örtlichen sind auch die
66 überörtlichen Prüfungen zu veröffentlichen.

67

68 **rentierliche Investitionen, Kommunalobligationen**

69 Zur Förderung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur und für rentierliche Investitionen
70 können die Gemeinden mit ihren Einwohnern Kommunalobligationen abschließen.

71

72 **Erleichterung von Spenden**

73 Das Verfahren zur Entgegennahme von Spenden in den Verwaltungen wird unter Beachtung der
74 Grundsätze zur Vorbeugung gegen Korruption vereinfacht.

75

76 **Vorsitz im Gemeinderat**

77 Der Bürgermeister soll sich auf die Ausübung seines Amtes konzentrieren und die Sitzungsleitung
78 einem gewählten Gemeinderatsmitglied überlassen. Dem Bürgermeister ist in den
79 Gemeinderatssitzungen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

80

81 **Arbeit von Fraktionen und Fraktionslosen**

82 Fraktionen erhalten das Recht, über ihre Arbeit in den Amtsblättern zu informieren.

83

84 **Anpassung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Gemeinderäte**

85 In Anlehnung an die Regelungen für Bürgermeister sind die Aufwandsentschädigungen für
86 ehrenamtliche Gemeinderäte anzupassen.

87

88 **Informationsrechte für jedes Mitglied im Gemeinderat**

89 Die qualifizierte Minderheit und die Erforderlichkeit zur Zugehörigkeit einer Fraktion werden
90 abgeschafft, so dass jedes Mitglied auskunftsberechtigt wird. Es wird klargestellt, dass das
91 Auskunftsrecht auch die Aufgaben umfasst, die der Gemeinderat dem Bürgermeister zur Erledigung
92 übertragen hat.

93

94 **Verpflichtung zur Weiterbildung**

95 Im Gesetz wird die Verpflichtung zur Weiterbildung als Soll-Vorschrift formuliert. Dabei ist noch zu
96 prüfen, ob und inwieweit Sanktionsmechanismen bei Verstoß gegen die Soll-Vorschrift formuliert
97 werden können.

98

99 **Öffentlichkeit von Ausschüssen**

100 Alle Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich.

101

102 **Protokolle an Gemeinderäte**

103 Gemeinderäte erhalten künftig die Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen
104 (einschließlich der Ausschüsse, denen sie als ordentliches Mitglied angehören).

105 **Ausschluss des Bürgermeisters bei Entlastungsbeschlüssen**

106 Die Mitwirkung des Bürgermeisters an Entlastungsbeschlüssen zu seinen Tätigkeiten wird
107 ausgeschlossen.

108

109 **VG-Versammlung**

110 Das Stimmrecht des VG-Vorsitzenden in der VG-Versammlung wird abgeschafft.

111 Den Vorsitz in der VG-Versammlung hat ein aus der Mitte der VG-Versammlung bestimmtes Mitglied
112 inne.

113

114 **Beschäftigte der Gemeinde im Gemeinderat**

115 Seit 2005 wird tarifvertraglich nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern unterschieden, es gibt
116 nur noch Beschäftigte. Die ThürKO differenziert noch immer zwischen Angestellten und Arbeitern.

117 Künftig darf ein Beschäftigter der Gemeinde nicht Mitglied des Gemeinderates sein.

118

119 **Scheinkandidaturen**

120 Künftig müssen alle Bewerber erklären, ob sie im Falle einer Wahl als Gemeinderat die Wahl
121 annehmen. Wird die Frage verneint, so wird die Kandidatur untersagt, da der ernsthafte Wille zur
122 Übernahme des Amtes fehlt. Wird die Frage bejaht, nach der erfolgten Wahl aber das Amt nicht
123 angenommen, so wird die Wahl für ungültig erklärt, da die Wahl unter falschen Voraussetzungen
124 erfolgte.

125

126 **Kandidatur als Bürgermeister für Beamte**

127 Die gesetzlichen Regelungen stellen ein Hindernis für mögliche Kandidaturen von Laufbahnbeamten
128 für eine Bürgermeisterwahl dar. Deshalb soll im Gesetz geregelt werden, dass das Beamtenverhältnis
129 mit dem Land automatisch ruht, sobald das Bürgermeisteramt angenommen wird.

130

131 **Harmonisierung der Amtszeiten**

132 Die Amtszeiten von Bürgermeistern und Gemeinderäten werden wieder angeglichen.

133

134 **Sondernutzungsgebühren**

135 Die Ausnahmeregelungen zur Befreiung der Sondernutzungsgebühren werden auf die im
136 Gemeinderat vertretenen Parteien und Fraktionen ausgedehnt.

137

138 **Beteiligung der Mitgliedsgemeinden im Zweckverband**

139 Die Zweckverbände haben künftig vor der Bescheidung von Kommunalabgaben zwingend die
140 Mitgliedsgemeinden, vertreten durch die Gemeinderäte, zu informieren und anzuhören.

141

142 **pflichtige Verbraucherbeiräte**

143 Die Bildung eines Verbraucherbeirates wird zur Pflicht gemacht.

144

145 **Kompetenzen des Verbraucherbeirates**

146 Auf Verlangen eines Mitgliedes ist der Verbraucherbeirat einzuberufen. Jedes Mitglied eines
147 Verbraucherbeirates hat das Recht, einen Tagesordnungspunkt als Angelegenheit zu bestimmen.

148 Dem Verbraucherbeirat sind auf Verlangen eines Mitgliedes alle erforderlichen Unterlagen zur
149 Verfügung zu stellen.

150

151 **Verhältnis zwischen Zweckverband und Mitgliedsgemeinde**

152 Die auf Beschluss des Gemeinderates entsandten VertreterInnen im Zweckverband werden mit
153 einem weisungsgebundenen Mandat ausgestattet (imperatives Mandat). Die Gemeinderäte haben

154 unter den sonst üblichen Informationsrechten einen Auskunftsanspruch gegenüber dem

155 Zweckverband und den entsandten Verbandsräten.

156

157 **Anwendungsvorrang des öffentlichen Rechts**

158 Für Unternehmen, die ausschließlich die Gemeinde als TeilhaberIn haben, wird der
159 Anwendungsvorrang umgekehrt, sodass künftig zunächst die Bestimmungen des öffentlichen Rechts
160 gelten. Der Gemeinderat und seinen Fraktionen haben gegenüber den Organen der Unternehmen,
161 an denen die Gemeinde beteiligt ist, einen Auskunftsanspruch.

162

163 **Vertretung der Gemeinde in Unternehmen**

164 Der Gemeinderat allein erhält das Vertretungsrecht der Gemeinde in Unternehmen als
165 Kollektivorgan.

166

167 **Kundenbeiräte bei kommunalen Unternehmen**

168 Analog zur pflichtigen Bildung von Verbraucherbeiräten bei kommunalen Zweckverbänden wird die
169 Bildung von Kundenbeiräten in kommunalen Unternehmen zur Pflicht gemacht.